



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach

vom 26.08.2024

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Schwabach folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach vom 24.08.2004:

§ 1

(1) Im Namen der Satzung werden das Wort „Übergangswohnanlage“ durch das Wort „Obdachlosenunterkünfte“ ersetzt und am Ende die Worte eingefügt: „Obdachlosenunterkünftesatzung – ObUS“

(2) § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Städtische Obdachlosenunterkünfte sind die Gebäude im Anwesen Schwalbenweg 2 bis 8 und die Notwohnung für Frauen in der Konrad-Adenauer-Straße 49b in Schwabach. Durch Beschluss des Stadtrates, der im Amtsblatt bekannt zu machen ist, können weitere Gebäude oder Wohnungen zu Obdachlosenunterkünften bestimmt werden.“

(3) § 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Übergangswohnanlage“ wird durch das Wort „Obdachlosenunterkünfte“ ersetzt.

(4) § 3 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Worten „auf bestimmte Zeit“ die Worte „durch Bescheid“ eingefügt.

2. In Abs. 2 wird der Satz „Die Zuweisung der Unterkunft kann von folgenden Auflagen bzw. Bedingungen abhängig gemacht werden:“ gestrichen.

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sollte die zugewiesene Unterkunft nicht ausreichen, um die persönliche Habe unterzubringen, kann die Stadt Schwabach verlangen, dass diese durch den Bewohner auf dessen eigene Kosten anderweitig untergebracht wird.“

4. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Übergangswohnanlage“ durch das Wort „Obdachlosenunterkunft“ ersetzt.

5. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Tiere jeglicher Art mit Ausnahme von Assistenzhunden im Sinne von § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), dürfen in keiner der Obdachlosenunterkünfte gehalten werden.“

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

(5) § 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Benützung“ wird durch das Wort „Benutzung“ und das Wort „Übergangswohnanlage“ wird durch das Wort „Obdachlosenunterkünfte“ ersetzt.

(6) § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Benutzer ist innerhalb eines Monats nach Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft ein Hilfeplan zu erstellen. Aus diesem Plan muss ersichtlich sein, welche Gründe zur Obdachlosigkeit geführt haben, welche konkreten Maßnahmen zur Behebung seiner Obdachlosigkeit notwendig sind und durch wen und bis wann diese umgesetzt werden. Der Hilfeplan ist im halbjährlichen Turnus fortzuschreiben.

(2) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt Schwabach auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, insbesondere über ihre Einkommensverhältnisse. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu beschaffen.

(3) Die Benutzer haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder um die Unterbringung in einem Wohnheim zu bemühen. Der Betroffene ist zur Mitwirkung verpflichtet. Angebote und Leistungen der Stadt Schwabach, insbesondere solche mit dem Ziel einer Beendigung der bestehenden Wohnungslosigkeit, sind in Anspruch zu nehmen.“

(7) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Verhalten in der Obdachlosenunterkunft

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Stadt Schwabach kann für die Obdachlosenunterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.“

(8) § 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Nebensatz „(insbesondere den Mitarbeitern des Ordnungsamts sowie dem Hausmeister vor Ort)“ gestrichen.
2. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

(9) § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt ab Zuweisung der Unterkunft.“

2. Absatz 3 wird die folgt gefasst:

„Die Stadt Schwabach kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder dem Bewohner eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. der Bewohner nachhaltig und gröblich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen hat;
2. der Bewohner die Unterkunft offensichtlich bereits längere Zeit nicht mehr zu Wohnzwecken nutzt. In diesem Fall kann die zugewiesene Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Schwabach geöffnet und betreten werden;

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

3. keine Obdachlosigkeit mehr besteht bzw. die Prüfung gem. § 5 ergeben hat, dass dem Bewohner die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert über seine Einkommensverhältnisse umfassend Auskunft zu geben. Die formelle Nutzungsbeendigung wird dem Bewohner umgehend bekannt gegeben und einen Monat nach Bekanntgabe wirksam.
4. die Unterkunftszuweisung aufgrund falscher Angaben erfolgte.

(10) § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Bewohner haben die Unterkünfte besenrein zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt Schwabach den früheren Zustand wiederherzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Schwabach die Unterkünfte auf deren Kosten reinigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Ist mehreren Benutzern gemeinsam eine Unterkunft zur Benutzung zugewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

(11) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Unterkünften sowie den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Veranlassung der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden.“

(12) § 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Verstößt ein Benutzer gegen Handlungspflichten, die ihm durch diese Satzung auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf seine Kosten zulässig.“

2. In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

(13) In § 13 Nr. 1 werden anstatt der Klammer „(§ 3 Abs. 2)“ die Worte „nach § 3 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Stadt Schwabach, 26.08.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach

vom 26.08.2024

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach vom 24.08.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2015 (Amtsblatt Nr. 23/2015):

§ 1

(1.) Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach wird umbenannt in:

„Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwabach (Obdachlosenunterkünftegebührensatzung – ObUGebS)“

(2.) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist mehreren Benutzern gemeinsam eine Unterkunft zur Benutzung zugewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.“

(3.) In § 3 Abs. 2 ändern sich folgende Werte:

Der Betrag „8,70 €“ wird durch den Betrag „13,60 €“ ersetzt.

(4.) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

(5.) § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Nutzfläche berechnet sich anhand der zugewiesenen Wohneinheit zuzüglich der anteiligen Umlage der Grundflächen der Gemeinschaftsräume.“

(6.) § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

(7.) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ab der Zuweisung die Unterkunft für die Benutzer zur Verfügung steht.“

(8.) § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die errechneten Benutzungsgebühren werden kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.“

(9.) § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Stadt Schwabach, 26.08.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister